

den ersten Wochen des Landtags gelöst werden, während die Regierung dieselben in der höhern Instanz löst, ehe der Landtag eröffnet wird. Wir haben schon Beispiele von Discussionen über zur Ständeverammlung gelangte Wahldifferenzen gehabt. Da bei fünf und zwanzig neu eintretenden Mitgliedern bei Eröffnung jedes Landtags die Legitimationen zu prüfen sind, so müssen nothwendig die Ausstellungen zu langen Discussionen Anlaß geben, und so eine neue Ursache zu Verlängerung der Landtage sein, während man doch die Abkürzung derselben wünscht und deshalb dahin trachten sollte, daß die Zeit auf Gesetvorlagen und andere wichtigere Gegenstände verwendet werde.

Abg. D. Schaffrath: Hätte die Regierung nicht schon wieder einmal ein unzweifelhaftes Recht der Kammer, ein jeder juristischen Person oder Corporation zukommendes Recht, das Recht, zu untersuchen, ob alle Mitglieder verfassungsmäßig zu ihr gehören, bestritten, so wäre es vielleicht möglich, daß ich aus den von dem Herrn Staatsminister angeführten Gründen der Unzweckmäßigkeit der Deputationsanträge, — weil nämlich die nochmalige Prüfung der Wahlen durch die Kammer für alle Fälle vorgeschrieben, in den meisten ganz unnöthig und vergeblich, dennoch, wenn sie ganz genau erfolgen, sehr viele vergebliche Zeit kosten, wenn sie aber nur oberflächlich geschehen soll, in allen Fällen nichts nützen würde — mich bewegen fände, dem Regierungsentwurfe beizustimmen. Da aber das Recht der Kammer bestritten worden ist, so werde ich für den Antrag der Deputation stimmen. Die Gründe des Herrn Staatsministers gegen dieses Recht der Kammer scheinen mir nicht stichhaltig zu sein. Er bezieht sich auf §. 104 des Wahlgesetzes, nach welchem die Regierung die Landtagswahlen prüft. Ich begreife nicht, wie hieraus folgen soll, die Kammer habe nicht das Recht, die Wahlen auch noch zu prüfen. Weil nach jenem §. 104 die Regierung die Wahlen prüft und das Recht hat, die Wahlen zu prüfen, so — schließt der Herr Staatsminister — prüft deshalb die Kammer die Wahlen nicht auch noch, darf jene diese nicht auch noch prüfen, hat das Recht, diese auch noch zu prüfen, nicht. Ein solcher Schluß ist wohl nicht richtig. Wenn in jenem §. 104 gesagt wäre, „nur die Regierung habe das Recht“ u. s. w., würde ich dem Herrn Staatsminister Recht geben; da aber eine solche ausschließende beschränkende Fassung in jenem §. 104 nicht gebraucht ist, so folgt auch aus ihm nichts gegen das Recht der Kammer. Ich berufe mich ferner zum Beweise dieses Rechts der Kammer auf §§. 11 und 12 des Entwurfs der Landtagsordnung, welchen die Regierung selbst vorgelegt hat. Hier hat sie jenes Recht der Kammer anerkannt; denn jedes Mitglied kann nach diesen Paragraphen über die Legitimationen anderer Mitglieder Zweifel erregen und die Kammer dieselben entscheiden. Dieses Recht der Kammer steht fest. Aus diesem Grunde möchte ich der Kammer anrathen, zur Wahrung ihres Rechts den Deputationsantrag anzunehmen. Sie kann ja dieses ihr Recht der Prüfung der Wahlen später in einzelnen oder den meisten Fällen zur Ersparung der Zeit und Arbeit aufgeben oder nicht ausüben, wenn sie will.

Staatsminister v. Rönneke: Der geehrte Abgeordnete ist im Irrthum, wenn er glaubt, daß die Regierung der Kammer das Recht bestreite, die Legitimationen zu prüfen. Das ist der Regierung nicht in den Sinn gekommen. Wo irgend Zweifel über die Legitimationen erhoben wurde, hat die Regierung sich nie geweigert, Auskunft zu geben und die Prüfung über die Gültigkeit der Wahl der Kammer anheimzustellen. Allein die Frage ist nur die, ob es hier gesetzlich festgestellt werden soll, die Kammer müsse in jedem Falle bei den neu eingetretenen Mitgliedern noch eine Prüfung der Legitimationen und der Wahlhandlungen vornehmen. Wenn Reclamationen vorkommen oder sich Zweifel ergeben, so liegt es auch im Entwurf der Landtagsordnung, daß der Kammer die Prüfung zustehe, aber für zweckmäßig kann es gewiß in keinem Falle gehalten werden, wenn gesetzlich vorgeschrieben werden soll, es müsse jede Wahlhandlung nochmals geprüft werden. Der Abgeordnete wird mir auch Recht geben, daß, wenn auch den Ständen die Controle über die Handlungen der Regierung zusteht, diese erst dann eintritt, wenn man Zweifel hegen kann. Die Prüfung, welche von der Regierung erfolgt ist, muß mindestens so lange für richtig angenommen werden, bis Zweifel erhoben werden.

Abg. D. Schaffrath: Nur zwei Worte zur Berichtigung eines Mißverständnisses. Im Deputationsgutachten heißt es S. 25 und 26 ausdrücklich: „daß die Regierungscommissarien die vorgeschlagene veränderte Einrichtung in Betreff der Legitimationsprüfungen nicht haben genehmigen wollen, indem sie darin eine Controle der Staatsregierung durch die Stände erblickt haben, die, wie sie meinten, diesen letztern nach dem Wahlgesetze nicht zustehe.“ Darin habe ich allerdings eine Bestreitung des Rechts, die Behauptung der Nichtberechtigung der Kammer erblickt, und auch in der Rede des Herrn Staatsministers des Innern schien mir eine Bestreitung dieses Rechts zu liegen.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich bemerke, daß ich ausdrücklich und wiederholt gesagt habe, daß es sich von selbst verstehe und von der Regierung nie werde bezweifelt werden, daß, wenn sich ein Zweifel über die Gültigkeit der Wahl von irgend einer Seite erhöhe, der Kammer das Recht, sogar die Pflicht zustehe, eine solche Wahl zu prüfen, daß aber, wie auch der Herr Justizminister bereits bemerkt hat, es natürlich in der Sache liegt, daß eine Handlung, zu deren Vornahme die Regierung verpflichtet ist, so lange für gültig angesehen werden muß, bis sich ein Zweifel herausstellt, also die Nothwendigkeit der Controle eintritt. Ich mache noch aufmerksam auf einen Punkt. Es ist in dem vorgeschlagenen Paragraphen bemerkt worden, es sollen der Kammer nicht allein die beglaubigten Abschriften der vollständigen Wahlprotocolle, sondern auch Auszüge aus den Wahllisten mitgetheilt werden. Wenn die Kammer nichts sehen will, als dieses, und glaubt, es würde mit diesen Unterlagen durch die Deputation diese Wahl vollständig geprüft, so würde man sich im Irrthum befinden. Durch die Einsicht dieser